



singen hegau

Aus Liebe zum Nächsten

Satzung Caritasverband Singen-Hegau e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 3	Organisation des Verbandes	Seite 3
§ 4	Geschäftsstelle	Seite 3
§ 5	Aufgaben des Verbandes	Seite 3
§ 6	Mitglieder des Verbandes	Seite 4
§ 7	Mitgliedschaft	Seite 5
§ 8	Organe des Verbandes	Seite 6
§ 9	Vorstand	Seite 6
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	Seite 7
§ 11	Sitzungen des Vorstandes	Seite 7
§ 12	Aufsichtsrat	Seite 8
§ 13	Aufgaben des Aufsichtsrates	Seite 9
§ 14	Sitzungen des Aufsichtsrat	Seite 11
§ 15	Vertreterversammlung	Seite 11
§ 16	Aufgaben der Vertreterversammlung	Seite 12
§ 17	Sitzungen der Vertreterversammlung	Seite 13
§ 18	Genehmigungsvorbehalte	Seite 14
§ 19	Jahresabschluss, Prüfung	Seite 15
§ 20	Haftungsbeschränkung	Seite 16
§ 21	Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes	Seite 16
§ 22	Bischöfliche Aufsicht	Seite 16
§ 23	Übergangsregelung	Seite 17
§ 24	Vollzugsbestimmung	Seite 17

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Singen-Hegau e.V.“
- (2) Der Caritasverband ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit auf örtlicher Verbandsebene. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.
- (3) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.
Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern - ausgenommen Organmitgliedern - Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.
- (4) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (5) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg im Breisgau unter VR 540212 eingetragen.
- (6) Sitz des Verbandes ist Singen/ Hohentwiel.
- (7) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (8) Das Verbandsgebiet umfasst die Raumschaft Singen, Engen und Stockach. Der Verband kann sich in einzelnen Tätigkeitsfeldern über das Verbandsgebiet hinaus ausdehnen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

- (1) Die in den römisch-katholischen Kirchengemeinden und Dekanaten gebildeten Ausschüsse für Caritas, die Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen arbeiten mit dem Verband zusammen.
- (2) Dem Verband sind die im Verbandsbereich tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.
- (3) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält an seinem Sitz zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Er soll insbesondere
1. die Caritas der römisch-katholischen Kirchengemeinden sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
 2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken;
 3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfen berührt werden;
 5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
 6. die Öffentlichkeit informieren.

- (3) Der Verband ist Träger von Beratungsstellen, ambulanten Diensten, teil- und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabengebieten sozialer und caritativer Hilfe.
- (4) Die caritativen Aufgaben können vom Verband auch in der Trägerschaft oder im Betrieb selbständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.
- (5) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

§ 6 Mitglieder des Verbands

- (1) Mitglieder des Verbands können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Nach Verabschiedung der Satzung können nur noch juristische Personen Mitglied des Verbands werden.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die
 - als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen;
 - als Vereinigung sozial - caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen.
- (4) Die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind korporative Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ abzuschließen und Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu bilden.
- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbands nahe stehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im

Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands gegenüber Dritten vertreten.

Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbands.

- (7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Absätze 2, 3 und 4 werden innerhalb des Verbands durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- (8) Die Mitglieder des Verbands gemäß § 6 Absätze 2 und 3 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder und assoziierter Träger und Gruppierungen entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. im Einvernehmen mit dem Verband.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Vertreterversammlung des Verbands festgesetzt. Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen Mitglieder und die Beiträge der assoziierten Träger und Gruppierungen erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (3) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 - b. beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
 - c. bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
 - d. durch Ausschluss eines Mitglieds
 - bei Wegfall oder Nichterfüllung der Voraussetzungen und Pflichten für eine korporative Mitgliedschaft;

- wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
- bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid.

- (5) Der Aufsichtsrat kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

§ 8 Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Vertreterversammlung.

- (2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Verbands können nicht in den Aufsichtsrat des Verbands gewählt oder delegiert werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes;
2. einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt und abgewählt. Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, sowie beim Abschluss der vom Aufsichtsrat zuvor behandelten Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Der Aufsichtsrat schließt mit ihnen einen Dienstvertrag. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung und Wiederanstellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Wahl findet ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat innerhalb von 6 Monaten ein neues Vorstandsmitglied.

- (4) Mitglieder des Vorstandes sollen längstens bis zum Ende des Kalenderjahres bestellt werden, in dem sie das Alter für die gesetzliche Regelaltersrente erreicht haben. Ihr Dienstvertrag endet in der Regel mit Ablauf des Kalenderjahres, ab dem sie Regelaltersrente beziehen können. Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die beiden Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (7) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates den nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.
- (8) Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung. Der Vorstand hat insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Der Vorstand bedarf mit Rechtswirkung im Innenverhältnis in den in § 13 Abs. 3 und 4 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auch auf formloses Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine von beiden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5, 7 oder 9 Mitgliedern. Ob die Anzahl 5, 7 oder 9 Mitglieder beträgt, entscheidet die Vertreterversammlung. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 3. zwei, vier oder sechs weiteren Mitgliedern;
 4. einem weiteren Mitglied, das vom Aufsichtsrat gewählt wird.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie die zwei, vier oder sechs weiteren Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 3 werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden ersetzt. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Regelungen gewährt werden. Über die Gewährung der Aufwandsentschädigung entscheidet die Vertreterversammlung.
- (4) Dem Aufsichtsrat soll ein Priester, Diakon oder hauptberuflicher pastoraler Vertreter aus dem Verbandsgebiet angehören. Dieser wird von der Vertreterversammlung in eine Position gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 1, 2 oder 3 gewählt.
- (5) Unter den Personen gemäß § 12 Absatz 1 sollen sich Persönlichkeiten befinden, die über Fachkompetenzen in den Bereichen Finanzen, Personal, Recht, Theologie, soziale Arbeit und Ehrenamt verfügen.
- (6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Ihr Amt erlischt nach der Wahl der Mitglieder des neuen Aufsichtsrates mit dem Monatsersten nach der Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt die Vertreterversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen bei Annahme der Wahl das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt:
 1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Absatz 1, die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 2. die Wahl des weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 4 sowie die Wahl von während der Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitgliedern für den Rest der Amtszeit gemäß § 9 Absatz 3;
 3. die Genehmigung der Wirtschaftspläne, einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Unterlagen wie Investitions- und Stellenpläne;
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 5. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
 6. die Wahl der Prüfungsgesellschaft und die Festlegung von Prüfungsumfang und -turnus. Den Auftrag an die Prüfungsgesellschaft vergibt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
 7. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer;
 8. die Entlastung des Vorstandes;
 9. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Übernahme neuer Aufgaben;
 10. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung für den Vorstandes;
 11. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertreterversammlung obliegt;
 12. das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Vertreterversammlung;
 13. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern;
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Vorstandes:
 1. Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von

- Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften, die Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften;
2. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 3. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes grundlegend verändern;
 4. Sofern nicht mit dem jeweiligen Haushaltsplan verabschiedet,
 - a) die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungspreis im Einzelwert 30.000,00 Euro übersteigt;
 - b) die Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen im Einzelfall von mehr als 30.000,00 Euro, Übernahme von Bürgschafts- und Wechselverbindlichkeiten;
 - c) die Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 30.000,00 Euro überschritten wird;
 - d) den Abschluss und die Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Jahresbetrag von 30.000,00 Euro oder die Dauer von 5 Jahren überschreiten;
 5. Unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche oberhalb einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden oder Bewirtungen handelt;
 6. die Erteilung von Handlungsvollmacht oder beschränkten Vollmachten für die nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen;
 7. alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
 8. besondere Geschäfte und Maßnahmen, zu denen der Aufsichtsrat sich im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat.
- (4) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Rechtsgeschäfte und Beschlüsse seiner Einwilligung bedürfen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten des Verbandes einsehen sowie den Bestand des Verbandsvermögens prüfen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.
- (6) Der Aufsichtsrat berät und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat soll vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter grundsätzlich mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden. Er muss auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Die schriftliche Einberufung soll mit einer Frist von 14 Tagen, Eingang bei den Aufsichtsratsmitgliedern, erfolgen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sie können die Teilnahme an den Sitzungen auf die Mitglieder des Aufsichtsrates beschränken.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Fehlt es an dieser Mehrheit bzw. Zusammensetzung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen festgesetzt sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Eilfällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung hat der vom Sitzungsleiter zu bestimmende Protokollführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die von beiden zu unterzeichnen und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 15 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
 2. den Vertretern der römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets; jede römisch-katholische Kirchengemeinde kann für je angefangene 2.000 Katholiken jeweils einen Vertreter entsenden;

Die Anzahl der Katholiken der römisch-katholischen Kirchengemeinden richtet sich nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Sitzungseinberufung gültigen Personal-Schematismus der Erzdiözese Freiburg.

3. je einem Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände, der von diesen berufen wird;
 4. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absatz 3, der von diesen berufen wird;
 5. den persönlichen Mitgliedern des Verbandes.
- (2) Die assoziierten Träger und Gruppierungen können an den Sitzungen der Vertreterversammlung ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 16 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegen:

1. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 12 Absatz 1, Ziffer 1 bis 3;
2. die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.;
3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
4. die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses;
5. die Entlastung des Aufsichtsrates;
6. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
9. die Beratung über Grundfragen der Caritas;
10. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
11. die Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandsgebiet;
12. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates;
13. die Entscheidung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Aufsichtsratsmitglieder;

14. die Wahl von während der Amtsperiode ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedern für den Rest der Amtszeit gemäß § 12 Absatz 6.

§ 17 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll mindestens alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Verbandes oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. verlangt wird.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung des Verbandes teilzunehmen.
- (4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden, wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung jedoch spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt.
- (5) Die in § 15 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 5 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Vertreter der römisch-katholischen Kirchengemeinden gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 2 haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist auf einen anderen Vertreter derselben römisch-katholischen Kirchengemeinde übertragbar. Dabei kann auf einen Vertreter eine Übertragung von bis zu drei Stimmen erfolgen, wobei diese jedoch bei Abstimmungen und Wahlen nur mit einem einheitlichen Votum abgegeben werden können.

Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 17 Absatz 9). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied oder Vertreter beantragt wird.

- (6) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verband gegen ihn einen Anspruch gelten machen soll.
- (7) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 16 Ziffer 1 und der Entlastung des Aufsichtsrates gemäß § 16 Ziffer 5 haben die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter anwesend ist. Muss eine Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter gegeben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (9) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter unter Beachtung von § 21 beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.; die Beschränkung der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 ist im Vereinsregister einzutragen:
 1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 EURO überschritten wird;

3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und des weiteren Mitgliedes des Vorstandes, die Bestellung und Abberufung sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 4. Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
 5. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbandes;
 6. Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
 7. Änderung von Verbandsgrenzen.
- (2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.:
1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 EURO überschritten wird;
 2. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 EURO überschritten wird;
 3. Abschluss von Miet-, Leasing und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von 50.000,00 EURO überschritten wird;
 4. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) und die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen auf diese, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 EURO überschritten wird;
 5. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 EURO überschritten wird.

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

Der Verband ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen und testieren zu lassen;
2. die Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen;
3. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. vorzulegen;

4. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

§ 20 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung oder Aufhebung des Verbands sowie über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. Zu einer Mitgliederversammlung zur Auflösung oder Umwandlung des Verbands ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. einzuladen.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (2) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß cann. 299 und 305 CIC :
 - a. Errichtung und Auflösung des Vereins;
 - b. Änderung der Satzung ;
 - c. Bestellung von Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 2 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. beantragt.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Caritasverbandes Singen-Hegau e.V., die über die Änderung dieser Satzung beschließt, die eine Neuregelung des Vorstandes und des Aufsichtsrates als Verbandsorgan vorsieht, wählt unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung über diese Satzungsänderung die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 12 der Satzung. Abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 3 ist die Mitgliederversammlung berechtigt, für die erste Amtsperiode des Aufsichtsrates anstelle von zwei, vier oder sechs weiteren Mitglieder bis zu zehn weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser geänderten Satzung durch die Mitgliederversammlung bestehen beim Caritasverband Singen-Hegau ein amtierender Vorstand und ein amtierender Caritasrat. In Abweichung von den satzungsgemäßen Amtszeiten gelten für die laufende Periode des Vorstandes und des Caritasrates folgende Regelungen:
 - a) Die laufende Amtsperiode des derzeitig amtierenden Vorstandes endet mit der Wahl der beiden hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes durch den Aufsichtsrat gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung und deren Eintragung in das Vereinsregister. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die erstmalige Wahl eines Vorstandes mit zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern mit Rechtswirkung des Datums der Vorstandswahl durchzuführen.
 - b) Die laufende Amtsperiode des derzeitig amtierenden Caritasrates endet mit der konstituierenden Sitzung des auf der Grundlage dieser Satzung von der Vertreterversammlung gemäß § 12 Absatz 2 gewählten Aufsichtsrates.
- (3) Der neu gewählte Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes auch für die Zeit vor der Beschlussfassung über diese Satzungsänderung durchzuführen.

§ 24 Vollzugsbestimmung

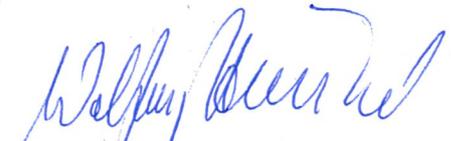
Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Vertreterversammlung den Aufsichtsrat des Verbandes, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den Aufsichtsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung des Caritasverbandes Singen-Hegau e.V. am 9. Oktober 2019 beschlossen.



Thomas Fürst
Vorsitzender

Jürgen Hilpert
Stellvertretender Vorsitzender



Wolfgang Heintschel
Geschäftsführer



Matthias Zimmermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates